



Brüssel, den 14. Februar 2018  
(OR. en)

5985/18

JUSTCIV 22  
ENER 42  
IND 42  
AGRI 69

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5109/18 + ADD 1 RESTREINT
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) – Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. August 2017 eine Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) unterbreitet<sup>1</sup>.
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4.
3. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung vom 13. September 2017 geprüft. Sie wurde geändert, um technische Ungenauigkeiten in dem Vorschlag zu berichtigen. Der so überarbeitete Text war in Dokument 12179/17 + ADD 1 RESTREINT enthalten.

---

<sup>1</sup> Dokument 11561/17 RESTREINT.

4. Diese Textfassung wurde zunächst vom AStV am 27. September 2017 gebilligt<sup>2</sup>, ehe sie von den Rechts- und Sprachsachverständigen abschließend überarbeitet wurde. Diese Fassung ist in Dokument 5109/18 + ADD 1 RESTREINT enthalten.
  
5. Der AStV/Rat wird daher ersucht, den BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) in der Fassung des Dokuments 5109/18 + ADD 1 RESTREINT anzunehmen.

---

---

<sup>2</sup> Vgl. Dokument 12179/17 JUSTCIV 206 AGRI 480 ENER 361 IND 220.